



Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I. Genehmigungspflicht

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen (unteren) Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage.

II. Verkehrsbehörden

Im Bezirk der IHK Südlicher Oberrhein sind folgende Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr zuständig:

Stadt Freiburg i. Br., Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg,
Tel. 0761 201-4850 und -4968

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, Tel. 0761 2187-1730

Landratsamt Emmendingen, Straßenverkehrsamt, Schwarzwaldstr. 4, 79312 Emmendingen,
Tel. 07641 451-445

Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsbehörde, Badstr. 20, 77652 Offenburg,
Tel. 0781 805-0

III. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person, zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs fachlich geeignet ist.

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sind mehrere Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z.B. der Gemeinde, der Sozialversicherung, der Berufsgenossenschaft, dem Finanzamt - hier: „Bescheinigung in Steuersachen“) sowie eine Eigenkapitalbescheinigung vorzulegen, die von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steueranwalt oder Kreditinstitut ausgestellt ist.

Das nachzuweisende Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens dürfen nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug bzw. 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers, und ggf. der zur Führung der Geschäfte bestellten Person, sind verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. ein polizeiliches Führungszeugnis sowie Auszüge aus dem Gewerbezentral- und dem Fahreignungsregister).

Nähere Einzelheiten, zu den von Ihnen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes sowie der persönlichen Zuverlässigkeit sonst noch geforderten Nachweisen, erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung direkt bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Dieser Eignungsnachweis ist in der Regel durch eine Prüfung bei der jeweils zuständigen IHK zu erbringen. Die IHK Südlicher Oberrhein ist zuständig für alle Bewerber mit Wohnsitz in unserem IHK Bezirk. Sollte jemand aus einem anderen Kammerbezirk die Prüfung bei uns ablegen wollen, benötigen man dafür von der für den jeweiligen Wohnort zuständigen IHK eine Freistellung.

Nähere Informationen zur Prüfung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "**Fachkundeprüfung für Taxen- und Mietwagenunternehmer**" (dies finden Sie u.a. auf unserer Internetseite).

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch erbracht werden durch:

- eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Taxen- oder Mietwagenunternehmen. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Taxen- und Mietwagenunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (die Sie dem entsprechenden **Orientierungsrahmen** entnehmen können) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Beurteilung, ob eine leitende Tätigkeit anerkannt wird, erfolgt durch die IHK. Der Bewerber hat deshalb der IHK aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Vor einer Entscheidung führt die IHK grundsätzlich ein Beurteilungsgespräch mit dem Bewerber.

Eine bestandene Abschlussprüfung als:

- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin
- Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV)
- Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsfach Personenverkehr der Hochschule Heilbronn
- Diplom-Verkehrswissenschaftler/Diplom-Verkehrswissenschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Die jeweilige Ausbildung / das Studium muss bis zum 04. Dezember 2011 abgeschlossen oder zumindest vor diesem Datum begonnen worden sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHK Südlicher Oberrhein
Lotzbeckstr. 31
77933 Lahr

Jessica Ihm

Tel. 07821 2703 637

Fax 07821 2703 4637

E-Mail: sfkp@freiburg.ihk.de

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

I. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes; unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.

von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft, mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten, mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,

von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,

von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,

von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,

von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,

mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

die Mitnahme von

umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,

Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.